

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/1999 DER KOMMISSION**

vom 25. Juni 1999

**zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Rindfleisch und reinrassigen Zuchtrindern zu schätzen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 wurde dieser Bedarf durch die Verordnung (EG) Nr. 1319/98 der Kommission<sup>(3)</sup>, festgelegt. Damit der Bedarf der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Die einschlägige Versorgungsregelung gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnismengen des Rindfleischsektors, für die bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird oder die für Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte Beihilfe gewährt wird, im Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Beträge der Beihilfen, die für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden, sind in den Anhängen II und III festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 183 vom 26.6.1998, S. 22.

## ANHANG I

**Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	19 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	21 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(\*) Tiere.

## ANHANG II

**Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse***(in EUR/100 kg Nettogewicht)*

KN-Code der Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe
0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>	61,50
0201 10 00 9120	34,00
0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>	82,00
0201 10 00 9140	47,00
0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>	82,00
0201 20 20 9120	47,00
0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>	61,50
0201 20 30 9120	34,00
0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>	103,50
0201 20 50 9120	60,00
0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>	61,50
0201 20 50 9140	34,00
0201 20 90 9700	34,00
0201 30 00 9100 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	148,50
0201 30 00 9120 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	91,00
0201 30 00 9150 <sup>(6)</sup>	23,50
0201 30 00 9190 <sup>(6)</sup>	47,00
0202 10 00 9100	34,00
0202 10 00 9900	47,00
0202 20 10 9000	47,00
0202 20 30 9000	34,00
0202 20 50 9100	60,00
0202 20 50 9900	34,00
0202 20 90 9100	34,00
0202 30 90 9400 <sup>(6)</sup>	23,50
0202 30 90 9500 <sup>(6)</sup>	47,00

*NB:* Die KN-Codes der Erzeugnisse sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.

## ANHANG III

**Betrag der Beihilfe, die auf den Kanarischen Inseln für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden kann***(EUR/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder <sup>(1)</sup>	700

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.